

# **S A T Z U N G**

## **über die öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Eggenfelden**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende, mit Verfügung des Landratsamtes Eggenfelden vom 07.08.1970, Nr. VII, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

### **I.**

#### **Einrichtung**

##### **§ 1**

Die Stadt Eggenfelden unterhält innerhalb des Stadtgebietes öffentliche Kinderspielplätze als städtische Einrichtungen zur Förderung der Erholung und der Gesundheit der Kinder.

### **II.**

#### **Benutzung**

##### **§ 2**

Die Kinderspielplätze sind von März bis Oktober täglich von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltendem schlechten Wetter oder aus anderen wichtigen Gründen können sie vorübergehend geschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt entsprechende Kennzeichnung.

##### **§ 3**

Die Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Entrichtung einer Eintritts- oder Benutzungsgebühr zur Verfügung. Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen ist zu dieser Zeit der Zutritt gestattet. Das Ballspielen auf den Kinderspielplätzen ist gestattet.

## **§ 4**

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

## **III.**

### **Ordnung**

## **§ 5**

- 1) Die Erziehungsberechtigten und –beauftragten sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- 2) Es ist insbesondere untersagt:
  - a) Einrichtungen, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
  - b) Sandkästen zu verunreinigen,
  - c) Tiere mitzubringen,
  - d) Fahrzeuge aller Art auf den Plätzen zu benutzen oder abzustellen.
- 3) Für Abfälle aller Art sind die aufgestellten Körbe zu benutzen.

## **§ 6**

- 1) Die Beauftragten der Stadt haben keine Aufsichtspflicht gegenüber den Benutzern.
- 2) Die Beauftragten der Stadt sind jedoch berechtigt, zur Durchsetzung der Ordnung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- 3) Bei Verstößen können die Beauftragten der Stadt und auch die Polizei einzelne Besucher, Erziehungsberechtigte und –beauftragte von den Kinderspielplätzen verweisen.

## **IV.**

### **Haftung, Bewehrung, Inkrafttreten**

#### **§ 7**

- 1) Die Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- 2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet den befugten Benutzern nur, wenn ihr nachzuweisen ist, dass sie vorsätzlich oder grobfahrlässig die Anlagen und Geräte nicht ordnungsgemäß unterhalten hat.

#### **§ 8**

- 1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 255,64 € geahndet.
- 2) Mit Geldbußen bis zu 255,64 € kann auch belegt werden, wer ein Kind, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn das Kind den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum der letzten Bekanntmachung: 06. Mai 1994